

Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 41 | Freitag, 16. Oktober 2015

**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 19. Oktober 2015,
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Sportplatz Roßtaler Straße - Pachtantrag des FC Franken 08 Schwabach
2. IT an Schwabacher Schulen - aktueller Sachstand
3. Teilnahme der Stadt Schwabach an dem Förderprojekt "Bildung integriert" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
4. Zuschüsse Kulturfonds
5. ortung IX - Bilanz
6. ortung IX - Kunstankauf

**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 20. Oktober 2015,
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Nachqualifizierung Baudenkmäler

Stadt Schwabach, 14.10.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrung

Gutenbergstraße/Steinmarckstraße

Die Gutenbergstraße und Steinmarckstraße werden aufgrund der der Verlegung einer Gashochdruckleitung zwischen Reichswaisenhausstraße und Nördlinger Straße vom 19. Oktober 2015 bis voraussichtlich 30. Dezember 2015 für den Verkehr in Richtung Nördlinger Straße gesperrt. Während dieser Zeit wird der Verkehr durch eine abschnittsweise Einbahnstraßenregelung von der Nördlinger Straße in Richtung Reichswaisenhausstraße geleitet. Die Umleitung der Gegenrichtung erfolgt über die Wittelsbacherstraße/Nördlinger Straße. Fahrgäste des Linienverkehrs werden gebeten, die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen zu beachten. Weitere Informationen erhalten Sie zudem im Internet unter www.stadtwerk-schwabach.de/stadtverkehr/news sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/

Stadt Schwabach, 13.10.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Verkauf von drei städtischen Wohngrundstücken im Baugebiet Weingäßchen II

Die Stadt Schwabach veräußert in Schwabach am Weingäßchen drei Wohngrundstücke zur Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern. Die Bauparzellen besitzen eine Größe von jeweils ca. 800 qm (2 Parzellen) und ca. 850 qm. Ein Exposé mit den entsprechenden Plänen und Konditionen sowie näheren Informationen über den Kaufpreis (der Verkauf erfolgt gegen Höchstgebot, das Mindestgebot beträgt 350,00 €/qm) kann beim Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Schwabach, Ludwigstr. 16, Tel. 09122 860-457 oder 331 bzw. per E-Mail: liegenschaftsamt@schwabach.de angefordert werden.

Um in das Bewerbungsverfahren mit einbezogen zu werden, müssen die geforderten Bewerbungsunterlagen

bis spätestens Dienstag, 15. Dezember 2015, 12 Uhr

beim Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung vorliegen.

Stadt Schwabach, 06.10.2015

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vollzug der Wassergesetze

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammelten Abwässern aus der Kläranlage Schwabach in die Rednitz

Mit Bescheid vom 08.10.2015 wurde dem Tiefbauamt der Stadt Schwabach eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Rednitz durch Einleitung der gesammelten Abwässer aus der Kläranlage Schwabach erteilt. Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides sowie die genehmigten Pläne liegen in der Zeit vom 26.10.2015 bis 09.11.2015 bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 311, zur Einsichtnahme aus und können dort während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Erlaubnisbescheid vom 08.10.2015 den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Stadt Schwabach, 08.10.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Hinweis auf EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren gem. VOB / A / EG

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Altes Deutsches Gymnasium, Änderung und Erweiterung der bestehenden Schulnutzung, Wittelsbacher Str. 1, in 91126 Schwabach auf dem Wege der EU-weiten Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt die folgenden Bauarbeiten im offenen Verfahren nach VOB / A / EG aus:

1. Baumeisterarbeiten

Umfang ca.:

- Abbrucharbeiten, Abbruch Bodenplatten ca. 900m², Abbruch Mauerwerk ca. 300m³
- Erdarbeiten, Aushub innerhalb von Gebäuden ca. 300m³
- Beton- Stahlbetonarbeiten, neue Bodenplatten ca. 1100m²
- Stahlbauarbeiten, Profilstahlträger unterschiedliche Abmessungen ca. 40t
- Mauerarbeiten, Mauerwerkswände ca. 900m²
- Arbeiten für Haustechnik, Grundleitungen ca. 70m

2. Gerüstbauarbeiten

Umfang ca.:

- Arbeitsgerüst Gruppe 3, innen, ca. 60m²
- Arbeitsgerüst Gruppe 4, außen, ca. 3360m²
- Konsolgerüst 50cm außen, ca. 1270m
- 1 Bauaufzug
- 5 Treppenaufgänge, 4x einläufig, 1 x zweiläufig

3. Schadstofffreimachung

Umfang ca.:

- Schadstofffreimachung Asbest (in Fliesenkleber) – ca. 40m² Bodenfläche, Schwarz-Weiß-Bereich
- Schadstofffreimachung KMF – Elementdecke die KMF enthält ca. 600m²
- Schadstofffreimachung Tierkot – ca. 1250m²
- Abbrucharbeiten von Bodenbelägen ca. 3900m² und Wandbelägen ca. 400m²

4. Aufzugsanlagen

Umfang:

1. Neuer Personenaufzug als Seilaufzug ohne Maschinenraum nach DIN EN 81-20/50 und EN 81 - 70 Anhang G / Tragfähigkeit 630 kg, Förderhöhe ca. 7,88 m H 4/T 4, Schacht Mauerwerk SG 1,20 m, SK 3,20 m

2. Neuer Personenaufzug als Seilaufzug ohne Maschinenraum nach DIN EN 81-20/50 und EN 81 - 70 Anhang G / über Eck Zuladung 3-seitige Zuladung, Tragfähigkeit 1000 kg, Förderhöhe ca. 11,36 m, H 6, T 6, Anordnung der Türen über Eck.

Zuladung im EG, 3 Stück als Kurzhaltstellen, unterschiedliche Zuladeseiten KB=1,50 m KT= 1,50 m Schacht Mauerwerk SG 1,35 m, SK 2,70 m

Bei der Bewertung erfolgt die Berücksichtigung der Wartungspreise auf 4 Jahre während der Gewährleistung und 10 Jahre nach dem Zeitraum der Gewährleistung.

Ein Anspruch auf Beauftragung für Wartung nach Ablauf der Gewährleistung besteht jedoch nicht.

5. Demontgearbeiten TGA

Umfang ca.

- ca. 210 St Heizkörper
- ca. 1000 m Heizungsleitungen mit Dämmung, KI teilweise kleiner 30
- ca. 80 St Sanitäre Einrichtungsgegenstände
- ca. 210 m Abwasserleitungen
- ca. 340 m Wasser-, Gas- und Lüftungsleitungen
- ca. 20 St Verteilerschränke Stark- und Schwachstrom
- ca. 600 St Schalter und Steckdosen

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

ca. 60 St Steckdosen für Antenne und Telefon
ca. 350 St Leuchten, teilweise mit PCB- haltigen Kondensatoren
ca. 12.800 m Kabel und Leitungen Starkstrom- und Schwachstrominstallation, teilweise mit PCB- haltiger Ummantelung

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach am 05.10.2015 an das europäische Amtsblatt versandt und sind spätestens seit 12.10.2015 im TED – <http://ted.europa.eu> – unter dem Titel: DE-Swabach: Bauarbeiten für Schulgebäude veröffentlicht.

Auftraggeber: Stadt Schwabach, vertreten durch Oberbürgermeister Matthias Thürauf
Referat für interne Dienste und Schulen, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach, E-Mail Adresse für Rückfragen:
vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 12.10.2015

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Änderung der Pkw-Stellplatzflächen des Pflegeheims auf dem Anwesen Hembacher Weg 26,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1345/15, 1345/20 durch WOB-Immobilien GmbH, Ludwig-
Ganghofer-Straße 1, 82031 Grünwald**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 08.10.2015, BV-Nr. 433/ 2015 wurde WOB-Immobilien GmbH, Ludwig-Ganghofer-Straße 1, 82031 Grünwald die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 16.10.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach – Bauaufsichtsamt – kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 14.10.2015
Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 16.10.2015**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.11.2014 (GVBl. 478), folgende Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS),

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfreie Garagen, Carports und Stellplätze (Art. 2 Abs. 8 BayBO). Sie regelt deren Nachweis gemäß Art. 47 BayBO Abs. 1 Sätze 1 u. 2, deren Gestaltung, sowie die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

**§ 2
Anzahl und Größe der Garagen und Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist an Hand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf 2 Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch mathematisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl (endgültige Stellplatzzahl) festzusetzen. Dies gilt auch für die Ermittlung der Besucherparkplätze nach Ziff. 1.3 Anlage 1 sowie die Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Die dafür erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen. Bei den Nutzungen gem. den Ziffern 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 8.2, 8.3, 9.1, 9.2, 9.4, 9.5, 9.6 sind zusätzliche Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge entsprechend Anlage 1 anzuordnen.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf nach dem höchsten Bedarf je Nutzung getrennt zu ermitteln.
- (6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO).
Als anzurechnender Altbestand ist die Stellplatzzahl anzusetzen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung nach den Richtzahlen der Stadt Schwabach erforderlich war. Sofern in einem Genehmigungsbescheid Stellplätze festgesetzt sind, ist mindestens diese Zahl anzusetzen.
Bei Gebäuden, die vor dem Jahr 1962 entstanden sind, wird die Stellplatzanzahl gem. der Vollzugsanweisung zu Art. 62 ff. BayBO (Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 26.04.1969) als fiktiv vorhanden angerechnet.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (7) In folgenden Fällen kann Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für alle Fahrzeugarten auf Antrag reduziert werden:
1. bei Baumaßnahmen innerhalb der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete entsprechend Anlage 2, wenn die geplante Nutzung der Fortführung der Ziele der Sanierung entspricht,
 2. Bei Baumaßnahmen in den markierten Zonen entsprechend Anlage 3 um 50 %,
 3. bei gefördertem Wohnungsbau (Nachweis über Mietpreisbindung erforderlich) um 50 %,
- Für die Reduzierung kann nur einer der vorgenannten Punkte herangezogen werden. Die Besucherstellplätze nach Ziff. 1.3 der Richtzahlenliste entfallen bei Punkt 1.
Für den Nutzungsbereich der Ziff. 8.1 der Richtzahlenliste ist eine Reduzierung ausgeschlossen.
- (8) Die Größe der Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge ist mind. nach § 4 GaStellV (Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze) zu bemessen. Eine Breite von 2,50 m darf jedoch nicht unterschritten werden.
Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge sind mind. 0,7 m x 2,2 m groß zu bemessen.

§ 3 Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist an Hand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf 2 Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch mathematisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl (endgültige Stellplatzzahl) festzusetzen.
- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 0,7 x 2 m pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche entsprechend EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (3) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- (4) Im Bereich der historischen Innenstadt (innerhalb des Gebietes Nördliche Ringstraße, Südliche Ringstraße, Reichswaisenhausstraße, Am Neuen Bau) gem. Lageplan
M. 1 : 2500, der als Anlage 4 Bestandteil der Satzung ist, entfällt die Stellplatzpflicht für Fahrräder.

§ 4 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- (1) Für barrierefreie Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO muss mindestens ein Stellplatz je barrierefreier Wohnung barrierefrei ausgeführt werden.
- (2) Bei Gebäuden nach Art. 48 Abs. 2 u. 3 BayBO sind je 10 % der laut Richtzahlenliste erforderlichen Stellplätze barrierefrei auszuführen.
- (3) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Zufahrten

- (1) Für jedes Grundstück ist die Breite der direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossenen Zufahrten oder Stellplätze auf das notwendige Maß, in der Regel max. 6 m, zu begrenzen.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

- (2) Öffentliche Stellplätze dürfen durch Zufahrten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Tiefgaragenzufahrten in Kreuzungsbereichen sind unzulässig.
- (4) Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m, vor Carports mit geschlossenen Seitenwänden von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- (5) In Abhängigkeit von der baulichen Nutzung (z.B. Wohngebiet, Gewerbegebiet etc.) sind ökologisch verträgliche Befestigungsarten zu verwenden (z.B. Pflasterrasen, Schotterrassen, Rasengittersteine, Drainpflaster).
- (6) Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke geleitet werden.

§ 6

Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes

- (1) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Sie müssen ungehindert befahrbar und nutzbar sein (keine „gefangenen“ Stellplätze). Ausgenommen sind hier Einfamilienhäuser und dem Wohnen untergeordnete gewerbliche Nutzungen. Es kann gestattet werden, die Stellplätze in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (2) Für die Beurteilung der Frage nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO, ob ein Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, ist die Zumutbarkeit der tatsächlichen Entfernung maßgebend; sie darf in der Regel nicht mehr als 400 m Fußweg betragen. Die Benutzung des Grundstückes für Garagen und Stellplätze ist sowohl durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstückes als auch durch eine inhaltsgleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Schwabach rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die Dienstbarkeiten sind so einzutragen, dass ihnen keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden.
- (3) Die Stadt Schwabach kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht nach Art. 47 BayBO auch dann anerkennen, wenn Garagen und Stellplätze benachbarter baulicher oder sonstiger Anlagen nach deren Zweckbestimmung zu verschiedenen Tageszeiten, d. h. ohne Überschneidung genutzt werden können. Diese Doppelnutzung ist jedoch dinglich zu sichern.
- (4) Der Stellplatznachweis für sogenannte Computerarbeitsplätze (Schreibbüros o.ä.), die dem § 13 BauNVO zuzuordnen sind und nur aus Einzelräumen bestehen, hat entsprechend der Nr. 2.1 der Richtzahlen zu erfolgen.

Ein Stellplatznachweis für Büros kann dann entfallen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einzelraum mit einer Nutzfläche von max. 20 qm
- keine Abgeschlossenheit im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
- keine Beschäftigten
- der/die Nutzer/in des Büros muss auch Nutzer/in des/der Gebäudes/Wohnung sein

- (5) Besucherstellplätze sind oberirdisch und direkt anfahrbar anzulegen. Die von der Baubehörde festgesetzten Besucherparkplätze sind, soweit die gleiche Nutzung fortbesteht, als solche zu kennzeichnen und zu erhalten. Eine dauernde Nutzung durch Eigentümer oder deren Beschäftigte hat zu unterbleiben. Aus diesem Grund dürfen weder persönliche Fahrzeug-Kennzeichen angebracht noch entsprechende Sperrmaßnahmen (z.B. Ketten, Klapppfosten etc.) montiert werden.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

§ 7

Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht

- (1) Kann der Bauherr die Stellplätze / Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann die Stadt Schwabach die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO auch dadurch erfüllen, dass er der Stadt gegenüber die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze übernimmt (Ablösevertrag). Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für
 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Die Ablösungsbeträge für Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge werden pauschaliert wie folgt festgesetzt:
 - a) historische Innenstadt (innerhalb des Gebietes Nördliche Ringstraße, Südliche Ringstraße, Reichswaisenhausstraße, Am Neuen Bau) gem. Lageplan M.1 : 2500, der als Anlage 4 Bestandteil der Satzung ist, **7.000 €**,
 - b) übriges Stadtgebiet **5.000 €**.

Für einspurige Kraftfahrzeuge wird pauschal ein Ablösungsbetrag von **1.000 €**, für Fahrräder von **300 €** festgesetzt.
- (3) Im Falle der Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht nach Art 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO ist ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Schwabach abzuschließen. Die Kosten für die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht sind vom Bauherrn in einem einmaligen Betrag an die Stadt Schwabach vor Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Stellung von Sicherheitsleistungen.
- (4) Soweit es sich um Existenzgründungen handelt, kann im Einzelfall von der Möglichkeit der Ratenzahlung Gebrauch gemacht werden.

§ 8

Ausschluss der Ablösung

Für den Nutzungsbereich der Ziff. 8.1 der Richtzahlenliste ist eine Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO ausgeschlossen.

§ 9

Gestalterische Anforderungen an Garagen und Stellplätze

- (1) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten, das Wohnen und die Ruhe in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht erheblich stört. Stellplätze müssen eingegrünt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten baulichen Hauptnutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung (z.B. Wohngebiet, Gewerbegebiet etc.) ökologisch verträgliche Befestigungsarten zu verwenden (z.B. Pflasterrasen, Schotterrassen, Rasengittersteine).

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

- (3) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern bzw. Rankpflanzen einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter einheimischer Baum mit natürlicher Wuchsform mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 cm zu pflanzen, dessen offene oder bepflanzte Baumscheibe mindestens 15 m² mit nahezu quadratischem Querschnitt in Absprache mit dem Bauordnungsamt betragen muss. Die Pflanzfläche muss bis zu einer Tiefe von mindestens 1,50 m frei sein von Verdichtungen und Befestigungen, z.B. durch frühere Aufschüttungen oder Wegeunterbau durch verdichteten Mineralbeton. Alternative Lösungen sind mit der Baubehörde abzustimmen. Die Unterpflanzung ist flächig auszuführen.
- (4) Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem durch Pflanzungen zu gliedern.
- (5) Garagen sind seitlich und rückwärtig mit einem Abstand von mind. 1 m von der Grenze zu öffentlichen Flächen zu errichten. Dieser Zwischenraum ist zu begrünen.
- (6) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.
- (7) Flachdächer von Garagenanlagen mit mehr als 5 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen
- (8) Von diesen Bestimmungen bleibt die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung – AStS –) vom 18.4.1985 unberührt.

§ 10 Abweichungen

Die Stadt Schwabach kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach vom 21.12.1999 wird aufgehoben.

Stadt Schwabach, 16.10.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Herstellung von Garagen
und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatz-
Satzung -GaStS- vom 16.10.2015)
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze –St.–	hieraus für Besucher in v. H.	Zahl der Stellplätze für Fahrräder – FSt. -
1.	Wohngebäude			
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Zweifamilienhäuser	2 St. je WE	---	
1.2	Reihenhäuser bis 120 m² WF über 120 m² WF	1 St. je WE 2 St. je WE	---	
1.3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 Wohnungen, Wohnanlagen und sonstige Gebäude mit Wohnungen bis 120 m² WF über 120 m² WF	1 St. je WE 2 St. je WE davon 10 % barrierefrei Zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 3 Wohnungen unter 120 m², zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 6 Wohnungen über 120 m² Besucherstellplätze müssen in den Planunterlagen entsprechend gekennzeichnet werden.	---	1 FSt. / WE 2 FSt. / WE
1.4	Kinder -u. Jugendwohnheime	1 St. je 15 Betten, mind. 3 St.	20 %	1 FSt. je 3 Betten
1.5	Wohnheime (Schwestern, Arbeitnehmer, etc.)	1 St. je 2 Betten, mind. 3 St.	20 %	1 FSt. je 4 Betten
1.6	Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 St. je 8 Betten, mind. 3 St. in begründeten Fällen 1 St. je 3 Beschäftigte	50 %	1 FSt. je 3 Beschäftigte
1.7	Seniorenwohnheime/-anlagen	1 St. je 3 WE, mind. 3 St.	50 %	1 FSt. je 3 Beschäftigte
1.7a	Tagespflege	1 St. je 12 Pflegeplätze mind. 2 St. in begründeten Fällen 1 St. je 3 Beschäftigte	50 %	1 FSt. je 3 Beschäftigte
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St. je WE	---	
1.9	Unterkünfte für Asylbewerber	1 St. je 15 Betten, mind. 3 St.	20 %	1 FSt. je 15 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsräumen Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flure, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird. Dies gilt auch für Registraturen, Tresore, Räume mit Geldautomaten o.ä. Räume. Soweit diese Räume mit einem ständigen Arbeitsplatz verbunden sind, ist Nr. 2.1 der Richtlinie anzuwenden. Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, kann die Anzahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.			
2.1	Allgemeine Büro- und Verwaltungsgebäude	1 St. je 40 m² NF oder je 2 Beschäftigte, mind. 2 St.	20 %	1 FSt. je 100 m² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dergleichen)	1 St. je 30 m² NF, mind. 3 St.	75 %	1 FSt. je 80 m² NF mind. 2
2.3	Selbständige Räume und Standorte mit Selbstbedienungsautomaten	1 St. je 20 m² NF,	90 %	1 FSt. je 80 m² NF mind. 2

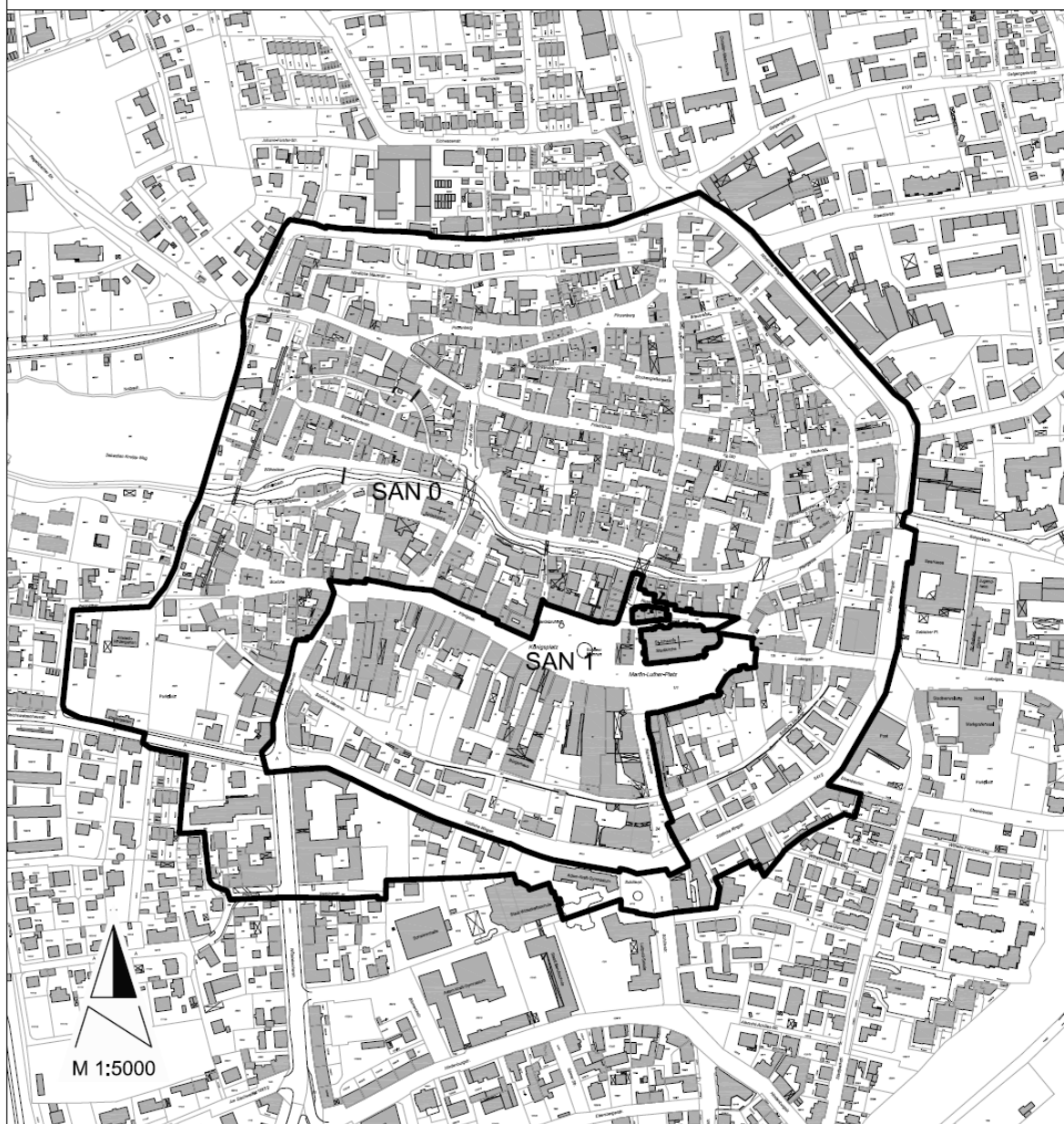
3.	Verkaufsstätten Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flure, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird. Dies gilt auch für Registraturen o.ä. Räume. Soweit diese Räume mit einem ständigen Arbeitsplatz verbunden sind, ist Nr. 2.1 der Richtlinie anzuwenden. Ist die Lagerfläche größer als die Verkaufsfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.3 zu machen. Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.			
3.1.	Verkaufsstätten bis 100 m² Verkaufsfläche	1 St. je 45 m² VF	75 %	
3.1.1	Verkaufsstätten/Imbiss mit kleinem Verzehr (ohne Alkoholausschank), z.B. Bäckereien	wie 3.1 Bis 10 m² Verzehrbereich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich	75%	
3.2	Verkaufsstätten bis 500 m² Verkaufsfläche	1 St. je 35 m² VF	75 %	
3.3	Verkaufsstätten mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche	1 St. je 25 m² VF	75 %	1 FSt. je 200 m² VF
3.4	Bau-, Garten-, und Möbelmärkte; Ausstellungs- und Verkaufsplätze (nicht überdacht)	1 St. je 50 m² VF	90 %	1 FSt. je 500 m² VF
3.5	Selbständige Verkaufs-, Paket-, und Geldautomaten	1 St. je Standort	100 %	
4.	Gewerbliche Anlagen Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flure, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird. Dies gilt auch für Registraturen, o. ä. Räume. Soweit diese Räume mit einem ständigen Arbeitsplatz verbunden sind, ist Nr. 2.1 der Richtlinie anzuwenden. Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, kann die Anzahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.			
4.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St. je 60 m² NF oder je 3 Beschäftigte	20 %	1 FSt. je 200 m² NF oder je 5 Beschäftigte
4.2a	Kosmetik / Friseur / Sonnenstudio	1 St. je 20 m² NF, mind. 2 St.	---	--
4.2b	wie 4.2a ohne Angestellte	1 St. je 25 m² NF, mind. 1 St.	---	--
4.3	Lageräume, Lagerplätze	1 St. je 90 m² NF oder je 3 Beschäftigte	---	1 FSt. je 500 m² NF oder je 5 Beschäftigte
4.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 St. je Wartungs- oder Reparaturstand	---	--
4.5	Tankstellen und Waschanlagen	3 St. je Serviceeinheit (Staubsauger, Luftdruck usw.) und ausreichend Stauraum für wartende Fahrzeuge	---	--
5.	Religiöse und kulturelle Veranstaltungsräume (außer Sportstätten)			
5.1	Veranstaltungsräume von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kinos)	1 St. je 5 Sitzplätze 1 St. je 50 Sitzplätze zusätzlich für einspurige Kfz	90 %	1 FSt. je 20 Sitzplätze
5.2	Sonstige Veranstaltungsräume und Versammlungsstätten gem. Art. 2 BayBO (z. B. Vortragssäle)	1 St. je 8 Sitzplätze	90 %	1 FSt. je 25 Sitzplätze
5.3	Gemeindekirchen	1 St. je 20 Sitzplätze	90 %	1 FSt. je 40 Sitzplätze
5.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St. je 15 Sitzplätze	90 %	1 FSt. je 40 Sitzplätze
6.	Sportstätten			
6.1	Sportplätze	1 St. je 250 m² Sportfläche zusätzlich 1 St. je 15 Besucherplätze (Zuschauer) zusätzlich 1 St. je 500 m² Sportfläche / je 50 Besucherplätze für einspurige Kfz	90 %	1 FSt. je 250 m² Sportfläche zusätzlich 1 St. je 50 Besucherplätze
6.2	Turn- und Sporthallen	1 St. je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 St. je 15 Besuchersitzplätze zusätzlich 1 St. je 200 m² Hallenfläche. / je 50 Besucherplätze für einspurige Kfz	90 %	1 FSt. je 100 m² Hallenfläche zusätzlich 1 St. je 50 Besucher
6.3	Freibäder	1 St. je 300 m² Grundstücksfläche 1 St. je 1000 m² Grundstücksfläche zusätzlich für einspurige Kfz	90 %	1 FSt. je 200 m² Grundfläche
6.4	Hallenbäder	1 St. je 10 Kleiderablagen	90 %	1 FSt. je 40 Kleiderablagen
6.5	Tennisplätze, Badmintonplätze, Squashcenter	2 St. je Spielfeld	90 %	2 FSt. je Spielfeld
6.6	Minigolfplätze	4 St. je Parcours	90 %	10 FSt. je Parcours
6.7	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 St. je Bahn	90 %	1 FSt. je 2 Bahnen

6.8	Fitnesscenter	1 St. je 30 m² Sportfläche	90 %	1 FSt. je 100 m² Sportfläche
7.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
7.1	Pubs Gaststätten, Clubs Vereinsheime	1 St. je 5 m² GRF 1 St. je 10 m² GRF 1 St. je 40 m² FSF FSF < 40 m² werden nicht in Ansatz gebracht 1 St. je 30 m² GRF	80 %	1 FSt. je 35 m² GRF
7.2	Biergärten	1 St. je 15 m² FSF	80 %	1 FSt. je 15 m² FSF
7.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je 4 Betten und Zuschlag nach 7.1, wenn Restaurationsbetrieb	75 %	
8.	Vergnügungsstätten Flächen für Erfrischungsräume, Flure, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen u. ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird.			
8.1	Spielhallen, Wettbüros	1 St. je 10 m² NF, mind. 5 St.	90 %	1 FSt. je 60 m² NF
8.2	Diskotheken, sonstige Vergnügungsstätten	1 St. je 10 m² NF mind. 5 St. 1 St. je 50 m² NF zusätzlich für einspurige Kfz	90 %	1 FSt. je 120 m² NF
8.3	Tanzschulen	1 St. je 20 m² NF 1 St. je 50 m² NF. zusätzlich für einspurige Kfz	90 %	1 FSt. je 20 m² NF
9.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
9.1	Grundschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Förderschulen o.ä. (z. B. Musikschulen - auch privat)	1 St. je Klasse 2 St. für einspurige Kfz je Klasse zusätzlich (außer Grundschulen)	---	1 FSt. je 5 Schüler
9.2	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergleichen	1 St. je 25 Kinder, mind. 2 St.	---	3 FSt. je Gruppe
9.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 St. je 15 Besucherplätze zusätzlich 2 St. für einspurige Kfz je 10 Besucherplätze	---	1 FSt. je 5 Besucherplätze
9.4	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten, Erwachsenenbildung u.ä.	1 St. je 10 Auszubildende zusätzlich 1 St. für einspurige Kfz je 10 Auszubildende	---	1 FSt. je 5 Auszubildende
9.5	Fahrschulen	1 St. je 10 Schüler, mind. 2 St. zusätzlich 2 St. für einspurige Kfz je 10 Schüler	---	1 FSt. je 10 Schüler
10.	Gesundheit, Praxen, Krankenanstalten Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird.			
10.1	Praxen	1 St. je 15 m² NF, mind. 5 St.	75 %	1 FSt. je 60 m² NF
10.2	Praxen ohne Angestellte	1 St. je 25 m² NF mind. 2 St.	---	--
10.3	medizinische Gymnastik	1 St. je 20 m² NF, zusätzlich 1 St. / 2 Personen für Kursräume mind. 3 St.	75 %	1 FSt. je 60 m² NF
10.4	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St. je 4 Betten	60 %	1 FSt. je 10 Betten
10.5	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St. je 5 Betten	60 %	1 FSt. je 6 Betten
10.6	Sanatorien, Anstalten für langfristig Kranke, etc.	1 St. je 4 Betten	50 %	1 FSt. je 10 Betten
10.7	Saunen	1 St. je 5 Kleiderablagen mind. 3 St.	75 %	1 FSt. je 25 Kleiderablagen
10.8	Ambulanzen	1 St. je 30 m² NF, mind. 3 St.	60 %	--
11.	Verschiedenes			
11.1	Museen	1 St. je 100 m² Ausstellungsfläche	90%	1 FSt. je 200 m² Ausstellungsfl.
11.2	Kleingartenanlagen	1 St. je 3 Parzellen	---	
11.3	Friedhöfe	1 St. je 1.500 m² Grundstücksfläche, mind. 15 St.	90%	1 FSt. je 3000 m² Grundstücksfläche

St. = Stellplatz
 WE = Wohneinheit
 WF = Wohnfläche nach Wohnflächen-VO (WoFlV) vom 25.11.2003
 NF = Nutzfläche nach DIN 277-2, Tabelle 2 ohne NF 7 (Sonstige Nutzflächen)
 VF = Verkaufsfläche
 GRF = Gastraumfläche
 = Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke (z.B. Tanzen) bestimmt sind. Der Thekenbereich ist mit einzubeziehen.
 FSF = Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

Anlage 2
zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatz-Satzung -GaStS- vom 16.10.2015)
Sanierungsgebiete (§2 Abs.7 Nr.1)

§2 Abs.7 Nr.1 der Satzung bezieht sich auf die Sanierungsgebiete SAN0 und SAN1 (Altstadt).



ZEICHENERKLÄRUNG:

 Geltungsbereich

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de

STADT **SCHWABACH**



PROJEKT

**Satzung über die Herstellung von
 Garagen und Stellplätzen**

AMTSLEITUNG Mädel
 PLANUNG Buchner
 GEZEICHNET Schreyer
 GEÄNDERT

Schwabach, den

PROJEKTFÜHRUNG
 Tel.: 09122 860 547
 juliane.buchner@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG
Übersichtslageplan

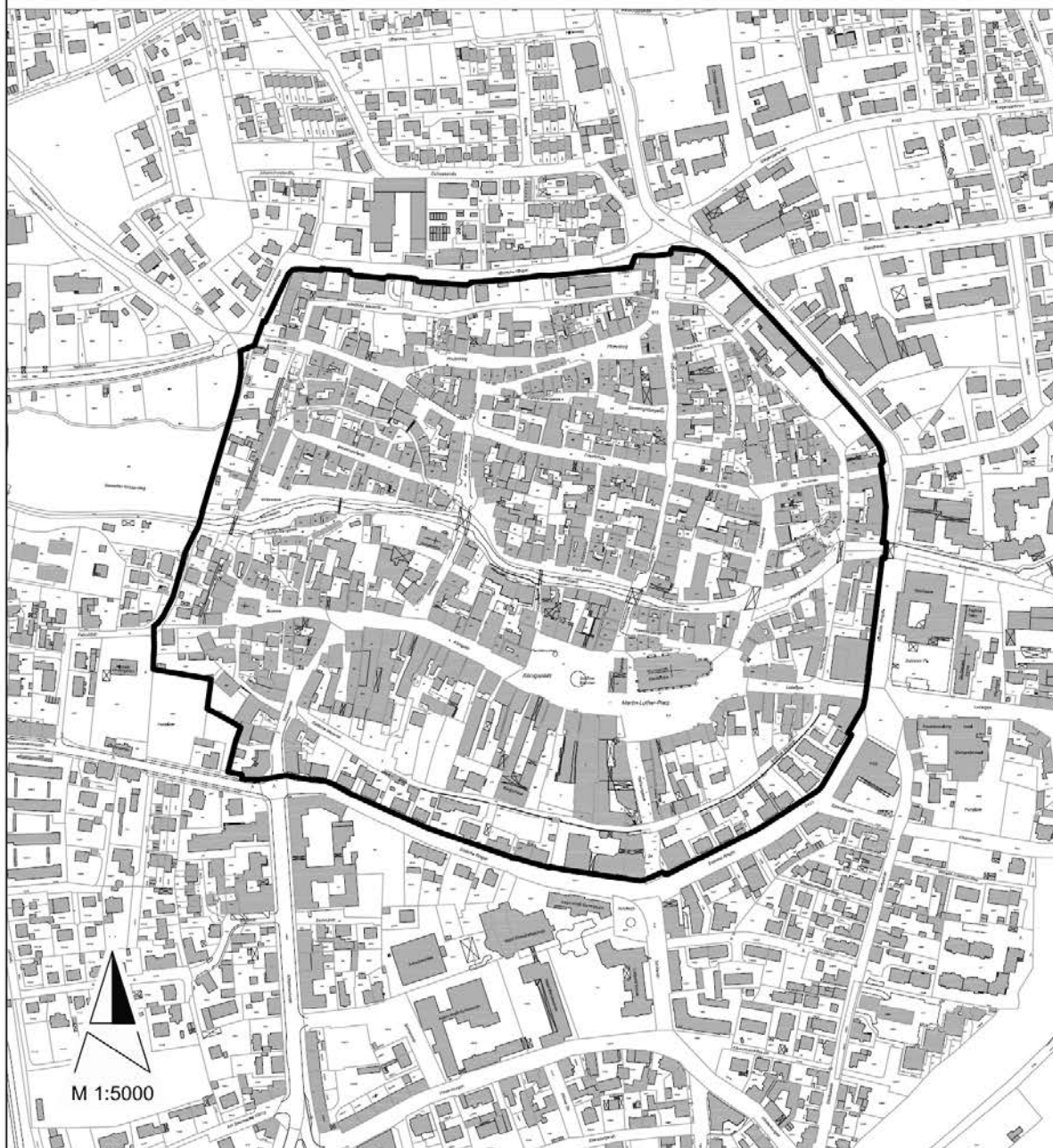
MASSSTAB
1 : 5000

ANLAGE
2

PLANGRUNDLAGE
DFK Stand Jan. 2015



Anlage 4
zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatz-Satzung -GaStS- vom 16.10.2015)
Historische Innenstadt (§7 Abs.2)



ZEICHENERKLÄRUNG:

Geltungsbereich

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

PROJEKT

**Satzung über die Herstellung von
Garagen und Stellplätzen**

AMTSLEITUNG Maldei

PLANUNG Buchner

GEZEICHNET Schreyer

GEÄNDERT

Schwabach, den

PROJEKTLEITUNG

Tel.: 09122 860 547

juliane.buchner@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG

Übersichtslageplan

MASSSTAB

1 : 5000

ANLAGE

4

PLANGRUNDLAGE

DFK Stand Jan. 2015

Übernahme, Transport und Vermarktung von Altkleidern in der Stadt Schwabach

Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung nach § 12 (2) VOL/A

Text gemäß § 12 (2) VOL/A	Bekanntmachungstext für Öffentliche Ausschreibung nach § 12 VOL/A
a) <i>die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind</i>	a) Der Auftraggeber (Vergabestelle), Stadt Schwabach; Umweltschutzamt Albrecht-Achilles-Straße 6/8 91126 Schwabach Stelle, an die die Angebote zu senden sind: Stadt Schwabach; Referat für Stadtplanung und Bauwesen - Vergabestelle - Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, Zi. 110 91126 Schwabach
b) <i>die Art der Vergabe,</i>	b) Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 VOL/A
c) <i>die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,</i>	c) In schriftlicher Form auf dem Postweg oder direkt; siehe Vergabeunterlagen
d) <i>Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,</i>	d) Erfassung, Übernahme, Transport und Vermarktung der Altkleidermengen der Stadt Schwabach Folgendes Leistungsbild ist hierbei erforderlich: Gestellung der ca. 64 Sammelbehälter für Altkleider an ca. 45 Sammelstellen des Vertragsgebiets, Übernahme, Transport und Massenfeststellung der Altkleider von den Sammelstellen, Vorbereitung der Altkleider zur Vermarktung und Vermarktung der Altkleider. In 2014 wurden an den o.g. Standorten insgesamt ca. 230 Mg an Altkleidern erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind und hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann.
e) <i>gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose</i>	e) keine Aufteilung in Lose

Text gemäß § 12 (2) VOL/A	Bekanntmachungstext für Öffentliche Ausschreibung nach § 12 VOL/A
f) <i>gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten,</i>	f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
g) <i>etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,</i>	g) vom 01.04.2016 bis 31.03.2018; eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen (siehe Vergabeunterlagen).
h) <i>die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,</i>	h) Stadt Schwabach Referat für Stadtplanung und Bauwesen - Vergabestelle - Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, Zi. 110 91126 Schwabach Deutschland / Germany Ansprechpartner: Vergabestelle email: vergabestelle@schwabach.de
i) <i>die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,</i>	i) Angebotsfrist: 13.11.2015; 12:00 Uhr Bindefrist: 18.12.2015
j) <i>die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,</i>	j) Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung dem AG eine Bankbürgschaft gem. §18 VOL/B vorzulegen, die über 5,0% der beauftragten Leistung (inkl. Mehrwertsteuer) lautet. Diese bemisst sich aus der Summe der Kosten und Erlöse über die gesamte Vertragslaufzeit ohne Verlängerungsoptionen. Hierbei sind die Kosten und Erlöse nicht miteinander zu verrechnen, sondern die Beträge ohne Berücksichtigung des Vorzeichens zu addieren.
k) <i>die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,</i>	k) siehe Vergabeunterlagen

Text gemäß § 12 (2) VOL/A	Bekanntmachungstext für Öffentliche Ausschreibung nach § 12 VOL/A
l) <i>die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen,</i>	l) Eigenerklärungen zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister, zur wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit des Bieters siehe Vergabeunterlagen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, sind vom Bieter für diese entsprechende Nachweise für die zu erbringenden Leistungen auf Anforderung der Vergabestelle vor der Auftragsvergabe vorzulegen. Angebote, die nicht die geforderten Nachweise, Angaben und Erklärungen enthalten bzw. auf Nachforderung nicht vorgelegt werden, werden nach VOL/A §16 von der Wertung ausgeschlossen.
m) <i>sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen,</i>	m) Für die Vervielfältigung der Vertragsunterlagen wird eine Gebühr in Höhe von 18 EUR als Vorauszahlung erhoben. Dem Antrag ist ein Verrechnungsscheck beizulegen.
n) <i>die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.</i>	n) siehe Vergabeunterlagen

Stadt Schwabach, 12.10.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat